

Die Kapitalanlagegesellschaft weist in Abstimmung mit der FMA darauf hin, dass mit 1.9.2011 das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft tritt.

Die in den Fondsbestimmungen und Verkaufsprospekten genannten gesetzlichen Verweise beziehen sich auf das InvFG 1993, da die Fondsbestimmungen auf Basis der im Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

# VERKAUFSPROSPEKT

für Kapitalanlagefonds gemäß § 20 InvFG

**KEPLER-FONDS**  
**Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.**  
Europaplatz 1a  
4020 LINZ

## Don Bosco Ethik fructus omnibus

Dieser Verkaufsprospekt wurde entsprechend den an die Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes (InvFG) 1993 in der Fassung der Novelle 2008 angepassten Fondsbestimmungen erstellt.

Hinzuweisen ist darauf, dass der genannte Verkaufsprospekt (voraussichtlich) am **1. September 2011** in Kraft treten wird.

Die Veröffentlichung gemäß § 18 InvFG iVm § 10 KMG erfolgte 12.12.2008 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in elektronischer Form auf der Internetseite der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. unter [www.kepler.at](http://www.kepler.at). Hinweisbekanntmachungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG werden in elektronischer Form auf der Internetseite unter [www.kepler.at](http://www.kepler.at) veröffentlicht.

Für die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen die Veröffentlichungen zusätzlich im elektronischen Bundesanzeiger ([www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)).

Dem interessierten Anleger sind der zur Zeit gültige Verkaufsprospekt und die Allgemeinen Fondsbestimmungen in Verbindung mit den Besonderen Fondsbestimmungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Rechenschaftsbericht. Wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem interessierten Anleger auch der Halbjahresbericht auszuhändigen. Darüber hinaus ist dem interessierten Anleger der vereinfachte Prospekt in der jeweils geltenden Fassung vor Vertragsabschluss kostenlos anzubieten, bzw. nach Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.

## Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern öffentlich angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der KAG oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen.

**Der Kapitalanlagefonds ist nach den betreffenden Rechtsvorschriften nicht in den USA registriert worden. Anteile des Kapitalanlagefonds sind somit weder für den Vertrieb in den USA noch für den Vertrieb an jegliche US-Staatsbürger (oder Personen, die dort ihren ständigen Aufenthalt haben) bestimmt, es sei denn, dass dies nach anwendbaren amerikanischen Gesetzen im Ausnahmefall zulässig ist.**

## ABSCHNITT I - ANGABEN ÜBER DIE KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT

### 1. Kapitalanlagegesellschaft

Kapitalanlagegesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Kapitalanlagefonds ist die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. mit Sitz in 4020 Linz, Europaplatz 1a.

Gegründet wurde die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. am 01. April 1998.

Die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz - InvFG). Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Ges.m.b.H.), unterliegt der österreichischen Rechtsordnung und ist beim Firmenbuchgericht Linz unter der Firmenbuchnummer FN 169380p eingetragen.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist in keinem anderen Mitgliedstaat niedergelassen als im Herkunftsmitgliedstaat (Österreich) dieses Kapitalanlagefonds.

### 2. Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Kapitalanlagefonds

Diese Aufstellung entnehmen Sie bitte dem Anhang.

### 3. Geschäftsführung

Dir. Andreas Lassner, Dir. Dr. Robert Gründlinger, MBA

### 4. Aufsichtsrat

- VDStv. MMag. Martin Schaller, Vorsitzender, Leiter der Abteilung "Geschäftsbereich Treasury / Financial Markets" der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
- Prok. Franz Jahn, MBA, Vorsitzender-Stellvertreter, Leiter der Abteilung "Wertpapiere" der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft
- Dir. Stv. Uwe Hanghofer, Leiter der Abteilung "Wertpapier Sales Raiffeisenbanken" der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
- Ludwig Hirschrödt-Diehl, MBA, Leiter der Abteilung "Fremdfondsbeschaffung, Produktmanager Investmentfonds" der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft
- VD Mag. Othmar Nagl, Vorstand der Oberösterreichischen Versicherungen Aktiengesellschaft
- Dir. Mag. Johann Schillinger, Leiter der Abteilung "Beteiligungen" der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft

## 5. Stammkapital

EUR 2.906.913,37 (voll eingezahlt)

## 6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01. Jänner bis 31. Dezember).

## 7. Gesellschafter (die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben oder ausüben können)

- unmittelbar: Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz  
Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Linz  
Oberösterreichische Versicherung Aktiengesellschaft, Linz
- mittelbar: Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich Verbund eingetragene Genossenschaft, Linz  
RLB Holding registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Oberösterreich, Linz  
HYPO Holding GmbH, Linz  
Oberösterreichische Landesholding GmbH, Linz

## 8. An Dritte übertragene Aufgaben

Die Kapitalanlagegesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

### **Buchhaltung, Compliance, Personalverrechnung, Revision**

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz

## ABSCHNITT II - ANGABEN ÜBER DEN KAPITALANLAGEFONDS

### 1. Bezeichnung des Fonds

Der Kapitalanlagefonds hat die Bezeichnung **Don Bosco Ethik fructus omnibus**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG.

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

### 2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds

Der Kapitalanlagefonds wurde am 16. Dezember 2008 aufgelegt.

### 3. Angabe der Stelle, bei der die Fondsbestimmungen, sowie die nach InvFG vorgesehenen Berichte erhältlich sind

Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Informationsmöglichkeiten, wie Vereinfachter Prospekt, Fondsbestimmungen, Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte können bei der Kapitalanlagegesellschaft bezogen werden. Sie werden von dieser auf Anforderung kostenfrei den Anlegern zugeleitet. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Depotbank sowie den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen zu erhalten.

### 4. Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

#### 4.1. Privatvermögen

#### Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Kapitalanlagefonds an Anteilhaber wird, soweit diese aus KEST pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KEST in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KEST für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (gilt nicht für vollthesaurierende Fonds) einbehalten. Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

#### **Ausnahmen von der Endbesteuerung**

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere, sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen;

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KEST bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 25% KEST. 20% der außerordentlichen Erträge des Fonds (Kursgewinne aus der Realisierung von Aktien und Aktienderivaten) unterliegen ebenfalls der 25% KEST.

Für Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 30.6.2011 beginnen, wird die Bemessungsgrundlage der steuerpflichtigen außerordentlichen Erträge (Aktien, Aktienderivate) von 20% auf 30% erhöht.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, werden 40 % der außerordentlichen Erträge (Aktien, Aktienderivate) mit 25% KEST besteuert.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, wird die Bemessungsgrundlage der steuerpflichtigen außerordentlichen Erträge auf Kursgewinne aus Anleihen und Anleihederivate erweitert und zu 50% der KEST unterworfen.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2013 beginnen, werden 60% aller realisierten außerordentlichen Erträge mit 25% KEST besteuert.

#### Spekulationsfrist bei Veräußerung der Fondsanteile:

Für vor dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 EStG idF vor dem BudgetbegleitG 2011).

Ab dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bei Veräußerung ab dem 01.04.2012 erfolgt die Besteuerung durch die depotführenden Stellen, welche die Differenz zwischen dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert und dem Verkaufserlös der Fondsanteile einer 25%igen KEST-Endbesteuerung unterwerfen. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltdauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern. Etwaige Veräußerungsverluste können im selben Kalenderjahr mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen (ausgenommen Zinserträge bei Kreditinstituten) im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden (gilt erstmals für GJ, die im KJ 2013 beginnen).

Werden die ab 01.01.2011 angeschafften Anteile vor dem 01.04.2012 veräußert, gilt eine verlängerte Spekulationsfrist (dh die steuerpflichtigen Erträge sind im Wege der Veranlagung zu versteuern).

## **4.2. Betriebsvermögen**

### ***Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen***

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für KEST-pflichtige Erträge durch den KEST-Abzug (KEST I und KEST II) als abgegolten. Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind mit dem Tarif zu versteuern.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, sind Ausschüttungen sowie sämtliche ausschüttungsgleiche ordentliche und außerordentliche Erträge (sämtliche Realisierungen von Kursgewinnen auf Fondsebene) im Betriebsvermögen steuerpflichtig (soweit sie aus steuerpflichtigen Erträgen stammen). Die steuerfreie Thesaurierung von realisierten Kursgewinnen im Fonds ist letztmalig für Geschäftsjahre, die im KJ 2012 beginnen, möglich.

Kursgewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen, die nach dem 31.12.2010 angeschafft wurden, sind im Wege der Veranlagung zu erfassen (25 %). Sämtliche bereits versteuerte Erträge vermindern diesen Veräußerungsgewinn. Bei Veräußerung nach dem 31.03.2012 von im Betriebsvermögen natürlicher Personen befindlicher Fondsanteile, die vor dem 01.01. 2011 erworben wurden, kommt bereits der 25% Sondersteuersatz zur Anwendung.

### ***Besteuerung und KEST II-Abzug bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen***

Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche ordentliche Erträge (Zinsen, Dividenden) sind steuerpflichtig.

Ausschüttungen von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind mit der Körperschaftsteuer (KÖSt) zu versteuern.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, sind Ausschüttungen sowie sämtliche ausschüttungsgleiche ordentliche und außerordentliche Erträge (sämtliche Realisierungen von Kursgewinnen auf Fondsebene) im Betriebsvermögen steuerpflichtig (soweit sie aus steuerpflichtigen

Erträgen stammen). Die steuerfreie Thesaurierung von realisierten Kursgewinnen im Fonds ist letztmalig für Geschäftsjahre, die im KJ 2012 beginnen, möglich.

Ausländische Dividenden, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 06.07.2009): Bulgarien, Irland, Zypern), aus Norwegen sowie aus bestimmten vergleichbaren Drittstaaten stammen, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Die übrigen ausländischen Dividenden sind KÖSt-pflichtig.

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz (EStG) vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als Kapitalertragssteuer zu verwenden. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet werden.

#### **4.3. Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen**

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer für KEST II-pflichtige Kapitalerträge durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Privatstiftungen unterliegen mit KEST II-pflichtigen Kapitalerträgen grundsätzlich der 12,50 % Zwischensteuer.

Ausländische Dividenden, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 06.07.2009): Bulgarien, Irland, Zypern), aus Norwegen sowie aus bestimmten vergleichbaren Drittstaaten stammen, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Die übrigen ausländischen Dividenden sind KÖSt-pflichtig.

Privatstiftungen unterliegen mit KEST II-pflichtigen Kapitalerträgen ab der Veranlagung 2011 grundsätzlich der 25 % Zwischensteuer. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Ab dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt ab dem 01.04.2012 durch die depotführenden Stellen, welche die Differenz zwischen dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert und dem Verkaufserlös der Fondsanteile einer 25%igen KEST unterwerfen. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltdauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

#### Hinweis für alle Steuerpflichtigen:

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge enthalten.

### **5. Rechnungsjahr und Zeitpunkt der Ausschüttung / Auszahlung**

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 01. September bis 31. August des nächsten Kalenderjahres. Die Ausschüttung / Auszahlung \*) gemäß § 13 3.Satz Investmentfondsgesetz bzw. gemäß § 26 und § 27 der Fondsbestimmungen erfolgt ab 15. November des folgenden Rechnungsjahres. Zwischenausschüttungen sind möglich.

\*) nicht bei vollthesaurierenden Fonds

### **6. Bankprüfer**

Der Bankprüfer gemäß § 12 (4) InvFG ist die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichstraße 41-43, 4020 Linz.

## **7. Voraussetzungen, unter denen die Verwaltung des Fonds gekündigt werden kann / Kündigungsfrist**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der Finanzmarktaufsicht und mit entsprechender öffentlicher Bekanntmachung beenden:

- a) durch Kündigung
  - unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG)
    - mit sofortiger Wirkung, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet (§ 14 Abs. 2 InvFG).
  - Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
- b) durch folgende Maßnahmen unter Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist
  - Übertragung der Verwaltung auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft
  - Zusammenlegung von Fonds oder Einbringung des Fondsvermögens in einen anderen Kapitalanlagefonds

## **8. Anteilscheine (Zertifikate)**

Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

Die Miteigentumsanteile repräsentieren ein Miteigentumsrecht und werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.

Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den darin verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

### ***Rechte der Anteilinhaber insbesondere bei Kündigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft***

Das Recht der Anteilinhaber auf Verwaltung des Fondsvermögens durch eine Kapitalanlagegesellschaft und auf jederzeitige Rücknahme der Anteile zum Anteilwert bleibt auch nach Beendigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft aufrecht. In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber zusätzlich einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleichs. Endet die Verwaltung durch Kündigung, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

### **Zusammenlegung**

Die Kapitalanlagegesellschaften können Fondsvermögen von ihnen verwalteter Kapitalanlagefonds mit Zustimmung des jeweiligen Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbanken und nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht im Wege einer übertragenden Übernahme oder einer Neubildung zusammenlegen und das aus der Vereinigung entstandene Fondsvermögen ab dem Zusammenlegungstichtag als Kapitalanlagefonds aufgrund dieses Bundesgesetzes verwalten, sofern der Zusammenlegungstichtag unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Ankündigungsfrist veröffentlicht wird.

### **9. Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden**

Die Ausgabe- und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Depotbank. Eine Börseneinführung an der Wiener Börse kann beantragt werden.

### **10. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf der Anteile**

#### ***Ausgabe von Anteilen***

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen erworben werden. Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

#### ***Ausgabeaufschlag***

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt bis zu 3,00 % des Wertes eines Anteiles, kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

#### ***Abrechnungstichtag***

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des nächsten bzw. übernächsten österreichischen Bankarbeitstages \*), bzw. für den Fall, dass der Kapitalanlagefonds in erheblichem Umfang in Fondsanteile investiert, der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des zweit- oder drittfolgenden Bankarbeitstages \*), jeweils zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Hiervon ausgenommen sind abgeschlossene Fondsansparpläne; in diesem Fall erfolgt der Kauf zum Ausgabepreis (aktueller Rechenwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) am auf dem Auftrag vereinbarten Monatstag bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Die Orderannahmeschlusszeit ist jeweils 13:00 Uhr (Zeit am Sitz der Depotbank). Die Annahmeschlusszeiten für Anteilscheingeschäfte beziehen sich auf das Einlangen der Geschäftsinformation in der Depotbank. Abhängig von der tatsächlichen Orderannahmestelle sind Weiterleitungszeiten einzurechnen. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrem Kundenbetreuer.

Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem ermittelten Rechenwertdatum des Kaufauftrages bzw. nach Durchführung des Fondsansparplanes.

\*) ausg. Karfreitag und Silvester

## **11. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann**

### ***Rücknahme von Anteilen***

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen. Die Kapitalanlagegesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 der Fondsbestimmungen vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 % oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 der Fondsbestimmungen bekannt zu geben.

Zur Preisberechnung des Fonds werden jeweils die Wertpapierkurse des Vortages bzw. die Vortageskurse der Subfonds herangezogen.

### ***Abrechnungsstichtag***

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des nächsten bzw. übernächsten österreichischen Bankarbeitstages \*), bzw. für den Fall, dass der Kapitalanlagefonds in erheblichem Umfang in Fondsanteile investiert, der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des zweit- oder drittfolgenden Bankarbeitstages \*). Hiervon ausgenommen sind Auszahlungen gemäß einer allenfalls vereinbarten Auszahlungsphase bei Fondsansparplänen (Auszahlungsplan); in diesem Fall erfolgt die Auszahlung zum Rücknahmepreis am auf dem Auftrag vereinbarten Montag bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Die Orderannahmeschlusszeit ist jeweils 13:00 Uhr (Zeit am Sitz der Depotbank). Die Annahmeschlusszeiten für Anteilscheingeschäfte beziehen sich auf das Einlangen der Geschäftsinformation in der Depotbank. Abhängig von der tatsächlichen Orderannahmestelle sind Weiterleitungszeiten einzurechnen. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrem Kundenbetreuer.

Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem ermittelten Rechenwertdatum des Verkaufsauftrages bzw. nach Durchführung des Auszahlungsplanes.

\*) ausg. Karfreitag und Silvester

## **12. Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge / Ansprüche der Anteilinhaber auf Erträge**

### ***Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen***

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist verpflichtet, eine Auszahlung in Höhe des gemäß § 13 InvFG zu ermittelnden Betrages vorzunehmen.

### **Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsfondsanteilscheinen ein gemäß § 13 3.Satz Investmentfondsgesetz ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

### **Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gem. § 13 3.Satz InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß § 13 3.Satz InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15. November des folgenden Rechenjahres.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes (EStG) vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß § 13 3.Satz InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

## **13. Anlageziele und Anlagepolitik**

Der Fonds Don Bosco Ethik fructus omnibus strebt als Anlageziel Kapitalzuwachs an. Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Fondsanteile und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern.

**Die Kapitalanlagegesellschaft darf für den Fonds Don Bosco Ethik fructus omnibus als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.**

Der Kapitalanlagefonds investiert unter Berücksichtigung ethischer Ausschlusskriterien sowohl in Aktien internationaler Unternehmen als auch in Anleihen internationaler Emittenten. Der Anteil an Aktien beträgt dabei max. 40 % des Fondsvermögens.

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Ertrag und Wachstum im Vordergrund der Überlegungen. Hierbei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten.

**Bei der Veranlagung des Kapitalanlagefonds wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen. Die genauen Anlagegrenzen sind Gegenstand der §§ 20 und 21 des Investmentfondsgesetzes.**

*Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben und Aussagen in Punkt 13. um eine kurze Beschreibung handelt, die eine persönliche fachgerechte Anlageberatung nicht ersetzen kann!*

## 14. Risiken die mit für Kapitalanlagefonds getätigten Anlagen typischerweise verbunden sind

### **Allgemeines**

Die Kurse der Wertpapiere eines Fonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen/fallen. Veräußert der Anleger Anteile an dem Kapitalanlagefonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Anteilen gefallen sind, so hat dieses zur Folge, dass er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurückerhält.

### **Wesentliche Risiken**

#### **Marktrisiko**

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (Marktrisiko).

Das Marktrisiko zeigt sich in unterschiedlichen Ausprägungen. U.a. darin, dass sich ein Land einer Assetklasse negativ entwickelt und daher den Preis und Wert dieser Assets negativ beeinflusst (**Länderrisiko**) oder dass sich eine Branche einer Assetklasse negativ entwickelt und daher den Preis und Wert dieser Assets negativ beeinflusst (**Branchenrisiko**).

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das **Zinsänderungsrisiko**. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen (z.B. infolge einer Inflation - Inflationsrisiko), so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das **Wechselkurs-/Währungsrisiko** dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Kapitalanlagefonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Kapitalanlagefonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

#### **Performancerisiko**

Die zukünftige Wertentwicklung des Kapitalanlagefonds kann nicht mit Bestimmtheit vorhergesagt werden; d.h. der Wert der Anlage kann steigen und fallen. Der/Die Investor(in) kann möglicherweise weniger als das investierte Kapital zurückbekommen.

Für den Kapitalanlagefonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

#### **Inflationsrisiko**

Risiko, dass die Inflation und damit die Renditen ansteigen und es dadurch zu Kursverlusten bei Anleihen kommt (Inflationsrisiko). Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

### **Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko**

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

### **Liquiditätsrisiko**

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Renten erwirbt die Kapitalanlagegesellschaft für den Fonds Don Bosco Ethik fructus omnibus insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

Des Weiteren können bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen folgende Risiken in Erscheinung treten:

### **Bewertungsrisiko**

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

### **Erfüllungsrisiko**

Risiko, dass eine Transaktion innerhalb eines Transfersystems nicht wie erwartet abgewickelt wird, da eine Gegenpartei nicht fristgerecht oder wie erwartet zahlt oder liefert (Erfüllungsrisiko). In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

### **Konzentrationsrisiko**

Risiken, die auf eine Konzentration auf bestimmte Anlagen oder Märkte zurückzuführen sind (Konzentrationsrisiko). Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

### **Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften**

Der Wert der Vermögensgegenstände des Kapitalanlagefonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

### **Transferrisiko**

Unter Umständen kann es auch dazu kommen, dass der Transfer einer Zahlung aus einer Verbindlichkeit aufgrund von Kapitaltransferrestriktionen eines Staates nicht stattfinden kann (Transferrisiko).

### **Kreditaufnahme**

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 % des Fondsvermögens ist kurzfristig zulässig.

### **Delegation von Aufgaben**

Die Kapitalanlagegesellschaft weist darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Z 28 Bankwesengesetz (BWG), delegiert hat:

### **Abwicklung von Transaktionen**

Die Kapitalanlagegesellschaft weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Kapitalanlagefonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Z 28 Bankwesengesetz (BWG), abwickeln kann.

## **15. Risiko bei derivativen Produkten im Sinne des § 21 InvFG**

Die Kapitalanlagegesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Kapitalanlagefonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Finanzinstrumente gemäß § 21 InvFG erwerben, **sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind (siehe auch Angaben unter "Anlageziele und Anlagepolitik").**

**Hinzuweisen ist darauf, dass mit derivativen Produkten Risiken verbunden sein können, wie folgt:**

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.**
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.**
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.**
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.**

Bei Geschäften mit OTC (Over-The-Counter)-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko);

## **16. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik**

### **16.1. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 49 % Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Unter Besonderen Umständen (z.B.: größere Umschichtungen) kann der Kapitalanlagefonds kurzfristig auch einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 % des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
  - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
  - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Kapitalanlagefonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 % des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und / oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und / oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.

Es ist kein Mindestguthaben zu halten.

### **16.2. Geldmarktinstrumente**

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle. Kurzfristig kann der Kapitalanlagefonds einen höheren Anteil an Geldmarktinstrumenten aufweisen.

**Geldmarktinstrumente** sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
  - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder

- b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einer im Anhang genannten Börse des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
- d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWR erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit.c genannten Kriterien erfüllt.

Geldmarktinstrumente, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen und auch nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, dürfen nur bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden.

### **16.3. Wertpapiere**

Der Kapitalanlagefonds investiert unter Berücksichtigung ethischer Ausschlusskriterien sowohl in Aktien internationaler Unternehmen als auch in Anleihen internationaler Emittenten. Der Anteil an Aktien beträgt dabei max. 40 % des Fondsvermögens.

**Wertpapiere** sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigten, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG ein.

Die Kapitalanlagegesellschaft erwirbt Wertpapiere, die an einer im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

#### Nicht notierte Wertpapiere und andere verbriefte Rechte

Insgesamt bis zu 10 % des Fondsvermögens dürfen in Wertpapieren angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang aufgeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang angeführten geregelten Märkte gehandelt werden.

#### **16.4. Anteile an Kapitalanlagefonds**

##### Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 20 Abs. 3 Z 8b und 8c InvFG

Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 % des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds erworben werden.

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß nachstehender Z 2 bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
  - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
  - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen gemeinsam mit Anteilen anderer Kapitalanlagefonds gemäß vorstehender Z 1 insgesamt bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idGF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden.

## 16.5. Derivative Finanzinstrumente

### a) Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für einen Kapitalanlagefonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang angeführten Börsen amtlich zugelassen sind oder an einem der im Anhang genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a der Fondsbestimmungen oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Kapitalanlagefonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Kapitalanlagegesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

### b) Verwendungszweck

Derivative Instrumente können im Rahmen der Veranlagung grundsätzlich verwendet werden. Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf 40 % des Gesamtnettowertes des Fondsvermögens nicht überschreiten.

### c) Risikomanagement

Die Kapitalanlagegesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie hat ferner ein Verfahren zu verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des jeweiligen Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Die Kapitalanlagegesellschaft hat im Einvernehmen mit der Depotbank, der FMA entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für jeden von ihr verwalteten Kapitalanlagefonds die Arten der Derivate im Fondsvermögen, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken mitzuteilen.

*Bei diesem Kapitalanlagefonds können derivative Finanzinstrumente innerhalb der in den Fondsbestimmungen festgelegten Grenzen nicht nur zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Kapitalanlagefonds, sondern auch als spekulatives Veranlagungsinstrument eingesetzt werden, wodurch sich das mit dem Kapitalanlagefonds verbundene Verlustrisiko erhöhen kann.*

Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der für das Underlying geltenden spezifischen Anlagegrenzen der Fondsbestimmungen und des Investmentfondsgesetzes Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese spezifischen Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2002/12/EG ist, 10 % des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 % des Fondsvermögens.

Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

d) Gesamtrisiko

Die Summe der anzurechnenden Werte (Gesamtrisiko) der derivativen Finanzinstrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf 40 % des Gesamtnettowertes des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Der anzurechnende Wert für

- Finanzterminkontrakte bemisst sich nach dem Kontraktwert multipliziert mit dem börsennotierten Terminpreis;
- Optionsrechte bemisst sich nach dem Wert der Wertpapiere oder Finanzinstrumente, die Gegenstand des Optionsrechtes sind (Underlying)

e) Leverage

Die Kapitalanlagegesellschaft darf den Investitionsgrad dieses Kapitalanlagefonds über die Aufnahme von Krediten oder über den Einsatz von Derivaten steigern (Leverage). Für diesen Kapitalanlagefonds darf die Gesellschaft den Investitionsgrad durch den Einsatz von Derivaten bis auf 140 Prozent des Wertes des Kapitalanlagefonds steigern.

f) Value at Risk

Nicht anwendbar.

### 16.6. Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

Das bedeutet, dass die für den Fonds relevante Ausstattung der "in Pension genommenen" Vermögensgegenstände von der jeweiligen Basisausstattung differieren können. So kann z.B. die Verzinsung, Laufzeit und Kauf- und Verkaufskurs deutlich vom unterlegten Vermögensgegenstand abweichen. Das Marktrisiko wird dadurch ausgeschaltet.

### 16.7. Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 % des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurückzuübereignen.

Die dafür vereinnahmten Prämien stellen eine zusätzliche Ertragskomponente dar.

## 17. Bewertungsgrundsätze

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.

- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

## **18. Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile**

### ***Ausgabeaufschlag***

Bei Festsetzung des Ausgabeaufschlages wird zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt bis zu 3,00 % des Wertes eines Anteiles. Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

### ***Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise***

Der errechnete Wert (NAV) eines Anteiles sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird börsentäglich von der Depotbank ermittelt und in elektronischer Form auf [www.kepler.at](http://www.kepler.at) veröffentlicht. Die Kursveröffentlichung erfolgt weiters täglich auf [www.boersen-zeitung.de](http://www.boersen-zeitung.de).

### ***Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile***

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile bei einer im Anhang angeführten Zahl- und Einreichstellen oder Vertriebsstellen erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlages bei Ausgabe von Anteilscheinen. Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilwert.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut bzw. Dritten ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die Kapitalanlagegesellschaft.

## **19. Methode, Höhe und Berechnung der zu Lasten des Kapitalanlagefonds gehenden Vergütungen für die Kapitalanlagegesellschaft, die Depotbank oder Dritte und Unkostenerstattungen an die Kapitalanlagegesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Kapitalanlagefonds**

### ***Verwaltungsgebühr***

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 2,00 % des Fondsvermögens.

Die Verwaltungsgebühr deckt neben der Managementgebühr auch etwaige Vertriebskosten und Fremdmanager- bzw. Beratungsleistungen ab.

Darüber hinaus wird eine erfolgsbezogene Vergütung (Performance Fee) eingehoben. Überschreitet die Wertentwicklung (Performance) der Fondsanteile den als Vergleichsmaßstab herangezogenen Satz (Hurdle Rate) vom 3-Monats-EURIBOR-Zinssatz plus 200 Basispunkte p.a., ergibt die Multiplikation dieser Wertentwicklungsdifferenz mit dem Fondsvermögen zum Stichtag des performancerelevanten Berechnungszeitraumes den Basiswert der erfolgsbezogenen Vergütung. Die erfolgsbezogene Vergütung beträgt max. 10 % des Basiswertes. Jede negative Performance des Fonds zum Performance-Höchststand (High-Water Mark) muss zur Gänze wettgemacht werden, bevor wieder eine erfolgsbezogene Vergütung verrechnet werden kann. Die dem Fonds angelastete Verwaltungsgebühr (inkl. erfolgsbezogener Vergütung) darf 2 % p.a. des Fondsvolumens nicht überschreiten.

### **Sonstige Kosten**

Neben den der Kapitalanlagegesellschaft zustehenden Vergütungen können die folgenden angeführten Aufwendungen zu Lasten des Kapitalanlagefonds verrechnet werden. Welche der angeführten Kosten dem Kapitalanlagefonds konkret angelastet werden, ist im *vereinfachten Verkaufsprospekt* (siehe Abschnitt IV) festgehalten.

a) Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Kapitalanlagefonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden.

b) Kosten für den Wirtschaftsprüfer

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

c) Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilhabern im In- und Ausland entstehen. Weiters können im In- und Ausland die Kosten der Preisveröffentlichung in einer hinreichend verbreiteten Tageszeitung dem Kapitalanlagefonds angelastet werden, sowie sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten, wenn Änderungen (insbesondere der Fondsbestimmungen, Verkaufsprospekt) notwendig sind, weil sich gesetzliche Bestimmungen geändert haben.

d) Kosten für Konten und Depots des Kapitalanlagefonds (Wertpapierdepotgebühren)

Dem Kapitalanlagefonds werden von der Depotbank bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwaltung ausländischer Wertpapiere im Ausland angelastet.

e) Depotbankgebühr

Die Depotbank erhält für die Führung der Fondsbuchhaltung, die tägliche Bewertung des Kapitalanlagefonds und die Preisveröffentlichung eine monatliche Abgeltung.

f) Kosten für Dienste externer Beraterfirmen, Anlageberater, Researchkosten sowie Indexkosten

Werden für den Kapitalanlagefonds externe Berater, Anlageberater, Research sowie Daten von Indexanbietern in Anspruch genommen werden die aufgelaufenen Kosten unter dieser Position zusammengefasst und dem Kapitalanlagefonds angelastet, sofern diese Kosten nicht bereits durch die Verwaltungsgebühr abgedeckt werden.

g) Kosten für Vertriebszulassung im Ausland

Wird der Kapitalanlagefonds im Ausland zum Vertrieb zugelassen, werden die damit verbundenen Kosten unter dieser Position zusammengefasst und dem Kapitalanlagefonds angelastet.

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Falle der Zulassung im Ausland entstehen (insbesondere Übersetzungskosten, Registrierungskosten, Kosten für Beglaubigungen, etc.).

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter dem Punkt „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die unter lit. b bis g genannten Positionen ausgewiesen. Einzelne aus den unter lit. b bis g genannten Positionen können auch gesondert ausgewiesen werden.

### **Vorteile**

Die Kapitalanlagegesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Kapitalanlagefonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) im Einklang mit den geltenden Qualitätsstandards der österreichischen Investmentfondsbranche ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilhaber eingesetzt werden.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

## **20. Externe Beratungsfirmen oder Anlageberater**

Die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. nimmt Leistungen folgender externer Beratungsfirmen oder Anlageberater in Anspruch:

### Anlageverwaltung:

Die Anlageverwaltung wird von der Raiffeisenbank Reutte reg. Gen.m.b.H., Untermarkt 3, 6600 Reutte durchgeführt.

Hinsichtlich der dafür anfallenden Kosten wird auf Punkt 19 dieses Verkaufsprospektes bzw. auf Abschnitt IV "Vereinfachter Verkaufsprospekt" verwiesen.

## **21. Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Kapitalanlagefonds vorzunehmen.**

Durch die Beauftragung der Depotbank ist sichergestellt, dass die Anleger die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden.

Der Prospekt (inkl. Fondsbestimmungen) sowie die aktuellen Rechenschafts- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Depotbank und der KEPLER-FONDS KAG erhältlich bzw. stehen den Interessenten auch im Internet unter [www.kepler.at](http://www.kepler.at) zur Verfügung.

Der errechnete Wert (NAV) eines Anteiles sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis werden börsetäglich von der Depotbank ermittelt und in elektronischer Form unter [www.kepler.at](http://www.kepler.at) veröffentlicht.

## **22. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Kapitalanlagefonds**

Siehe Abschnitt IV "Vereinfachter Verkaufsprospekt"

## **23. Profil des typischen Anlegers, für den der Kapitalanlagefonds konzipiert ist**

Siehe Abschnitt IV "Vereinfachter Verkaufsprospekt"

## **24. Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter Punkt 18 genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Kapitalanlagefonds zu zahlen sind**

Siehe Abschnitt IV "Vereinfachter Verkaufsprospekt"

## **ABSCHNITT III - ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK**

### **1. Firma, Rechtsform; Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt.**

Depotbank ist die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz.

### **2. Haupttätigkeit und Aufgaben der Depotbank**

Die Depotbank hat gemäß Bescheid vom 13. Jänner 2003, GZ 25 6185/1-FMA-I/3/02 der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Depotbank für den Kapitalanlagefonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Depotbank ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegt gemäß Investmentfondsgesetz die Verwahrung der Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds und sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Investmentfonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Investmentfonds gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Weiters werden folgende Aufgaben von der Depotbank übernommen:

- Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen)
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften
- Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)

Die der Kapitalanlagegesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Kapitalanlagegesellschaft handeln.

### **KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.**

Andreas Lassner

Dr. Robert Gründlinger, MBA

## ABSCHNITT IV - VEREINFACHTER VERKAUFSPROSPEKT

Die Kapitalanlagegesellschaft weist in Abstimmung mit der FMA darauf hin, dass mit 01.09.2011 das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft tritt.

Die in den Fondsbestimmungen und Verkaufsprospekten genannten gesetzlichen Verweise beziehen sich auf das InvFG 1993, da die Fondsbestimmungen auf Basis der im Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

# Vereinfachter Prospekt

**gültig ab 1. September 2011**

## Don Bosco Ethik fructus omnibus

Miteigentumsfonds gemäß § 20 Investmentfondsgesetz.

**ISIN thesaurierend: AT000A0BK7**

Der Kapitalanlagefonds wurde von der Finanzmarktaufsicht entsprechend den Bestimmungen des österreichischen Investmentfondsgesetzes genehmigt.

Die Veröffentlichung gemäß § 18 InvFG iVm § 10 KMG erfolgte am 12.12.2008 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in elektronischer Form auf der Internetseite der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. unter [www.kepler.at](http://www.kepler.at). Hinweisbekanntmachungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG werden in elektronischer Form auf der Internetseite unter [www.kepler.at](http://www.kepler.at) veröffentlicht. Für die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen die Veröffentlichungen zusätzlich im elektronischen Bundesanzeiger ([www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de))

### 1. Kurzdarstellung des Kapitalanlagefonds

<b>Datum der Gründung des Fonds</b>	16.12.2008
<b>Rechnungsjahr</b>	01.09.-31.08.
<b>Datum der Ausschüttung/Auszahlung</b>	ab 15.11.
<b>Angaben über die verwaltende Kapitalanlagegesellschaft</b>	Der Fonds Don Bosco Ethik fructus omnibus wird von der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Europaplatz 1a, 4020 Linz verwaltet.
<b>An Dritte übertragene Aufgaben</b>	Die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:  Buchhaltung, Compliance, Personalverrechnung, Revision  <u>Anlageverwaltung:</u> Die Anlageverwaltung wird von der Raiffeisenbank Reutte reg. Gen.m.b.H., Untermarkt 3, 6600 Reutte durchgeführt.
<b>Depotbank</b>	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz
<b>Abschlussprüfer</b>	KPMG Austria Gesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichstraße 41 - 43, 4020 Linz
<b>Den Kapitalanlagefonds anbietende Finanzgruppe</b>	Zahl-, Einreich- und Kontaktstellen in Bezug auf den Fonds Don Bosco Ethik fructus omnibus sind die Banken der Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich, die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (Europaplatz 1a, 4020 Linz) und ihre Filialen, die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (Landstraße 38, 4010 Linz) und ihre Filialen, die Salzburger Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft (Residenzplatz 7, 5020 Salzburg) und ihre Filialen, das Bankhaus Jungholz - Zweigniederlassung der Raiffeisenbank Reutte reg.Gen.m.b.H. (Haus Nr. 20, 6691 Jungholz) sowie weitere Vertriebsstellen im Inland und in der Bundesrepublik Deutschland.

## 2. Anlageinformation

### Kurzdefinition des Anlageziels/der Anlageziele des Kapitalanlagefonds

Der Fonds Don Bosco Ethik fructus omnibus strebt als Anlageziel Kapitalzuwachs an. Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Ertrag und Wachstum im Vordergrund der Überlegungen.

### Anlagestrategie des Kapitalanlagefonds

Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

- ◆ **Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten)**  
Der Kapitalanlagefonds investiert unter Berücksichtigung ethischer Ausschlusskriterien sowohl in Aktien internationaler Unternehmen als auch in Anleihen internationaler Emittenten. Der Anteil an Aktien beträgt dabei max. 40 % des Fondsvermögens. Diese Anleihen oder deren Emittenten verfügen über ein Rating, das sich ausschließlich im Investment-Grade Bereich befindet bzw. verfügen mit diesen Anleihen vergleichbare Anleihen über ein derartiges Rating. In staats- bzw. landesgarantierte sowie gedeckte Anleihen kann auch ohne die o.a. Ratingvorgaben investiert werden. Die durchschnittliche Restlaufzeit der im Fonds befindlichen Anleihen liegt im kurzen Bereich (1 - 4 Jahre).
- ◆ **Geldmarktinstrumente**  
Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle. Kurzfristig kann der Kapitalanlagefonds einen höheren Anteil an Geldmarktinstrumenten aufweisen.
- ◆ **Anteile an Kapitalanlagefonds**  
Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 % des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds erworben werden.
- ◆ **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**  
Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 49 % Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Unter Besonderen Umständen (z.B.: größere Umschichtungen) kann der Kapitalanlagefonds kurzfristig auch einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.
- ◆ **Derivative Instrumente** (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivative)  
Derivative Instrumente können im Rahmen der Veranlagung grundsätzlich verwendet werden. Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf 40 % des Gesamtnettowertes des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Der Fonds Don Bosco Ethik fructus omnibus wird aktiv gemanagt.

### Kurze Beurteilung des Risikoprofils

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteilscheine des Fonds Don Bosco Ethik fructus omnibus gegenüber dem Ausgabepreis steigen/fallen kann. Dies hat zur Folge, dass der Anleger unter Umständen weniger Geld zurückbekommt, als er investiert hat.

Aufgrund der Veranlagung des Kapitalanlagefonds in Aktien sowie Anleihen besteht bei diesem Fondstyp eine erhöhte Gefahr folgender Risiken:

- ◆ Risiko, dass der gesamte Markt einer Assetklasse sich negativ entwickelt und daher den Preis und Wert dieser Assets negativ beeinflusst (Marktrisiko).
- ◆ Risiko, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers besteht, ändern kann (Zinsänderungsrisiko).
- ◆ Performancerisiko.
- ◆ Risiko, dass sich eine Branche einer Assetklasse negativ entwickelt und daher den Preis und Wert dieser Assets negativ beeinflusst (Branchenrisiko).

- ◆ Risiko, dass sich ein Land einer Assetklasse negativ entwickelt und daher den Preis und Wert dieser Assets negativ beeinflusst (Länderrisiko).
- ◆ Risiko, dass die Inflation und damit die Renditen ansteigen und es dadurch zu Kursverlusten bei Anleihen kommt (Inflationsrisiko).
- ◆ Risiko, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann (Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko).
- ◆ Risiko, dass der Wert der Veranlagungen durch Änderungen des Wechselkurses beeinflusst wird (Wechselkurs-/Währungsrisiko).
- ◆ Risiko, dass eine Position nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann (Liquiditätsrisiko).

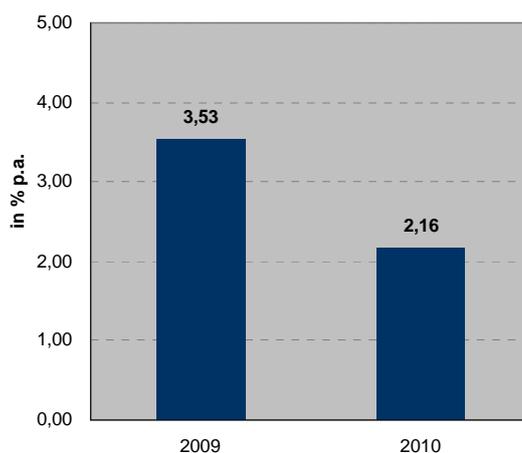
Des Weiteren können bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen folgende Risiken in Erscheinung treten:

- ◆ Risiko, dass eine Transaktion innerhalb eines Transfersystems nicht wie erwartet abgewickelt wird, da eine Gegenpartei nicht fristgerecht oder wie erwartet zahlt oder liefert (Erfüllungsrisiko).
- ◆ Risiken, die auf eine Konzentration auf bestimmte Anlagen oder Märkte zurückzuführen sind.
- ◆ Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften.
- ◆ Risiko, dass der Transfer einer Zahlung aus einer Verbindlichkeit aufgrund von Kapitaltransferrestriktionen eines Staates nicht stattfinden kann (Transferrisiko).
- ◆ Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko).

Eine z. T. ausführlichere Beschreibung der einzelnen Risikoarten finden Sie im vollständigen Prospekt.

*Bei diesem Kapitalanlagefonds können derivative Finanzinstrumente innerhalb der in den Fondsbestimmungen festgelegten Grenzen nicht nur zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Kapitalanlagefonds, sondern auch als spekulatives Veranlagungsinstrument eingesetzt werden, wodurch sich das mit dem Kapitalanlagefonds verbundene Verlustrisiko erhöhen kann.*

### Bisherige Wertentwicklung des Kapitalanlagefonds



3 Jahre	n.v.
5 Jahre	n.v.
10 Jahre	n.v.

**Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung eines Kapitalanlagefonds zu. Die Ermittlung erfolgt nach der OeKB-Berechnungsmethode. Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge werden in die Berechnung des Fondsergebnisses nicht einbezogen.**

## Profil des typischen Anlegers

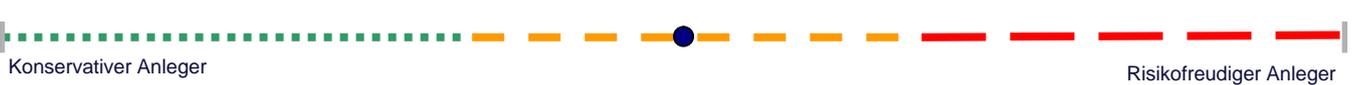
Mindestbeholdendauer:



Erfahrung des Anlegers:



Risikotoleranz des Anlegers:



- ..... = Solide
- - - - = Ausgewogen
- - - - = Dynamisch

## 3. Wirtschaftliche Informationen

### Geltende Steuervorschriften für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Der Fonds selbst unterliegt keinen Steuern vom Vermögen und Ertrag. Ausgeschüttete (inkl. Zwischenausschüttungen), ausschüttungsgleiche ordentliche Erträge (Zinserträge, Dividenden) und bestimmte ausschüttungsgleiche außerordentliche Erträge (realisierte Kursgewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und derivativen Instrumenten) unterliegen beim privaten Anleger der 25 % Kapitalertragsteuer und sind endbesteuert.

Für vor dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile gilt die einjährige Spekulationsfrist.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bei Veräußerung ab dem 01.04.2012 erfolgt die Besteuerung durch die depotführenden Stellen, welche die Differenz zwischen dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert und dem Verkaufserlös der Fondsanteile einer 25%igen KEST-Endbesteuerung unterwerfen. Werden die ab 01.01.2011 angeschafften Anteile vor dem 01.04.2012 veräußert, gilt eine erweiterte Spekulationsfrist.

Die steuerliche Behandlung der Fondserträge (bei Steuerausländern) richtet sich nach der jeweiligen nationalen Steuergesetzgebung. Wir empfehlen die Beiziehung eines Steuerexperten.

### Ein- und Ausstiegsprovisionen

Kosten, die dem Anteilinhaber direkt bei der Ausgabe oder Rücknahme des Anteilscheines angelastet werden:

- ◆ der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 3,00 %.
- ◆ es werden keine Rücknahmespesen/Ausstiegsprovisionen verrechnet.

## **Etwaige sonstige Provisionen und Gebühren**

Kosten, die aus dem Fondsvermögen heraus bezahlt werden:

Kosten, die mit einem bestimmten Prozentsatz im Verhältnis zum Wert des Fondsvermögens verrechnet werden (Verwaltungsgebühr, Depotbankgebühr und Depotgebühr des Kapitalanlagefonds)	0,73 %
Kosten, die betragsmäßig dem Fondsvermögen angelastet werden (Publizitätskosten, Prüfungskosten, Researchkosten, Indexkosten und Kosten für Vertriebszulassung im Ausland) <sup>1</sup> :	0,14 %
Total Expense Ratio (TER <sup>2</sup> ) - Stichtag "31.08.2010":	1,24 %
Portfolio Turnover Ratio (PTR <sup>3</sup> ) - Stichtag "31.08.2010":	172,37 %

Die Verwaltungsgebühr deckt neben der Managementgebühr auch etwaige Vertriebskosten und Fremdmanager- bzw. Beratungsleistungen ab.

Darüber hinaus wird eine erfolgsbezogene Vergütung (Performance Fee) eingehoben. Überschreitet die Wertentwicklung (Performance) der Fondsanteile den als Vergleichsmaßstab herangezogenen Satz (Hurdle Rate) vom 3-Monats-EURIBOR-Zinssatz plus 200 Basispunkte p.a., ergibt die Multiplikation dieser Wertentwicklungsdifferenz mit dem Fondsvermögen zum Stichtag des performancerelevanten Berechnungszeitraumes den Basiswert der erfolgsbezogenen Vergütung. Die erfolgsbezogene Vergütung beträgt max. 10 % des Basiswertes. Jede negative Performance des Fonds zum Performance-Höchststand (High-Water Mark) muss zur Gänze wettgemacht werden, bevor wieder eine erfolgsbezogene Vergütung verrechnet werden kann. Die dem Fonds angelastete Verwaltungsgebühr (inkl. erfolgsbezogener Vergütung) darf 2 % p.a. des Fondsvolumens nicht überschreiten.

## **4. Den Handel betreffende Informationen**

### **Art und Weise des Erwerbs der Anteile**

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den oben angeführten Zahl-, Einreich- und Kontaktstellen sowie weitere Vertriebsstellen im Inland und in der Bundesrepublik Deutschland erworben werden. Die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

**Zu den Beschränkungen des Vertriebs des Fonds an amerikanische Staatsbürger entnehmen Sie die entsprechenden Hinweise dem Vollständigen Prospekt.**

### **Art und Weise der Veräußerung der Anteile**

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen. Die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden errechneten Wert für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gewissen Voraussetzungen vorübergehend unterbleiben. Nähere Angaben zu den Voraussetzungen finden Sie in Punkt 11 des vollständigen Verkaufsprospektes.

Hinsichtlich der Ermittlung des Fondsrechenwertes sowie Bewertung der Vermögensgegenstände siehe Vollständiger Verkaufsprospekt (Punkt 17).

Der Fonds Don Bosco Ethik fructus omnibus kann auch in Form eines Vermögensaufbauplanes erworben werden. Die Mindestanlagesumme beträgt 30 Euro.

<sup>1</sup> Diese Kosten wurden anhand der Zahlen des letzten geprüften Rechenschaftsberichtes ermittelt.

<sup>2</sup> **Total Expense Ratio:** Die Total Expense Ratio beinhaltet alle Kosten, die dem Kapitalanlagefonds inkl. Unterfonds angelastet werden, mit Ausnahme der Transaktionskosten und diesen vergleichbaren Kosten und wird anhand der Zahlen des letzten geprüften Rechenschaftsberichtes erstellt. Die jeweils aktuelle TER sowie die historischen TER Daten stehen auf der Homepage der KEPLER-FONDS KAG unter [www.kepler.at](http://www.kepler.at) zur Verfügung

<sup>3</sup> **Portfolio Turnover Ratio:** Die Portfolio Turnover Ratio gibt an, wie viele Transaktionen auf Basis einer monatlichen, halbjährlichen oder jährlichen Berechnung im Fondsvermögen vorgenommen wurden. Je näher sich die so ermittelte Kennziffer gegen 0 richtet, umso direkter stehen die getätigten Transaktionen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen. Die jeweils aktuelle PTR sowie die historischen PTR Daten stehen auf der Homepage der KEPLER-FONDS KAG unter [www.kepler.at](http://www.kepler.at) zur Verfügung.

## **Veröffentlichung des Ausgabe- sowie Rücknahmepreises und des errechneten Wertes**

Der errechnete Wert (NAV) eines Anteiles sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis werden börsetäglich von der Depotbank ermittelt und in elektronischer Form auf [www.kepler.at](http://www.kepler.at) veröffentlicht. Die Kursveröffentlichung erfolgt weiters täglich auf [www.boersen-zeitung.de](http://www.boersen-zeitung.de).

## **5. Zusätzliche Informationen**

### **Anforderung des vollständigen Prospektes und des Rechenschafts- und Halbjahresberichts**

Der vereinfachte Prospekt enthält in zusammengefasster Form die wichtigsten Informationen über den Kapitalanlagefonds. Nähere Informationen beinhaltet der vollständige Prospekt. Dem Anleger ist der vereinfachte Prospekt in der jeweils geltenden Fassung vor und nach Vertragsabschluss kostenlos anzubieten bzw. der vollständige Prospekt auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Zudem werden dem interessierten Anleger die Allgemeinen Fondsbestimmungen in Verbindung mit den Besonderen Fondsbestimmungen vor und nach Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung gestellt. Der vollständige Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Rechenschaftsbericht. Wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem interessierten Anleger auch der Halbjahresbericht kostenlos zur Verfügung zu stellen.

**Zuständige Aufsichtsbehörde:** Finanzmarktaufsicht, Praterstraße 23, 1020 Wien

**Kontaktstelle für weitere Auskünfte:** KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.  
Europaplatz 1a  
4020 Linz  
Tel.: +43/732/6596-5314  
e-Mail: [info@kepler.at](mailto:info@kepler.at)

**Veröffentlichungsdatum des Verkaufsprospektes auf der Homepage der KEPLER-FONDS KAG:**

31. August 2011

## **6. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland**

Der Vertrieb von Anteilen des Fonds Don Bosco Ethik fructus omnibus, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG mit der deutschen WKN (WKN-T A0RCP1) in der Bundesrepublik Deutschland ist gemäß § 132 InvG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn, angezeigt worden.

Vor Vertragsabschluss sind dem Erwerber eines Anteils der vereinfachte Verkaufsprospekt und der vollständige (ausführliche) Verkaufsprospekt der Kapitalanlagegesellschaft in der jeweils geltenden Fassung kostenlos und unaufgefordert anzubieten. Der vollständige (ausführliche) Verkaufsprospekt ist durch den zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht und den darauf folgenden Halbjahresbericht, sofern dieser veröffentlicht ist, zu ergänzen.

### **Zahlstelle für Deutschland**

DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank  
60325 Frankfurt am Main, Platz der Republik  
[www.dzbank.de](http://www.dzbank.de)

Bei der deutschen Zahlstelle können Rücknahmeanträge für die Anteile des Fonds Don Bosco Ethik fructus omnibus eingereicht und die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen sowie sonstige Zahlungen durch die deutsche Zahlstelle an die Anteilinhaber auf deren Wunsch in bar in der Landeswährung ausgezahlt werden.

Ebenfalls bei der deutschen Zahlstelle sind alle erforderlichen Informationen für die Anleger kostenlos erhältlich:

- ◆ der vollständige (ausführliche) und vereinfachte Verkaufsprospekt
- ◆ die Fondsbestimmungen
- ◆ die Jahres- und Halbjahresberichte sowie
- ◆ die Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Zusätzlich zu den vorgenannten Unterlagen steht bei der deutschen Zahlstelle die Zahl- und Vertriebsstellenvereinbarung, die zwischen der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Linz, und der DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, geschlossen wurde, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

### **Veröffentlichungen**

Folgende Veröffentlichungen werden vorgenommen:

- ◆ Ausgabe- und Rücknahmepreise: [www.boersen-zeitung.de](http://www.boersen-zeitung.de)
- ◆ Aktien- und Zwischengewinn: [www.boersen-zeitung.de](http://www.boersen-zeitung.de)
- ◆ Besteuerungsgrundlagen: „elektronischer Bundesanzeiger“

Die übrigen Informationen für die Anteilhaber werden im „elektronischen Bundesanzeiger“ veröffentlicht.

Darüber hinaus sind die gesamten Informationen am Sitz der KEPLER-FONDS KAG sowie der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz und der DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich.

### **Vertriebsstellen in der Bundesrepublik Deutschland**

- ◆ DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main und deren Vertriebsstellen
- ◆ Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz und ihre Zweigniederlassungen
- ◆ PRIVAT BANK AG der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich, Europaplatz 1 a, 4020 Linz und ihre Zweigniederlassungen
- ◆ Augsburger Aktienbank AG, Halderstr. 21, 86150 Augsburg und deren Vertriebsstellen
- ◆ Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, Kardinal-Faulhaber Straße 1, 80333 München und deren Vertriebsstellen
- ◆ biw Bank für Investments und Wertpapiere AG, Hausbroicher Str. 222, 47877 Willich und deren Vertriebsstellen
- ◆ DAB bank AG, Landsberger Straße 300, 80687 München und deren Vertriebsstellen
- ◆ Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main und deren Vertriebsstellen
- ◆ Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main und deren Vertriebsstellen
- ◆ HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf und deren Vertriebsstellen
- ◆ Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA, Unter Sachsenhausen 4, 50667 Köln und deren Vertriebsstellen
- ◆ TxB Transaktionsbank GmbH., Einsteinring 9, 85609 Dornach und deren Vertriebsstellen

Mit den oben angeführten Vertriebsstellen wurden entsprechende Vertriebsvereinbarungen abgeschlossen.

(Druckfehler vorbehalten)

## ABSCHNITT V – SONSTIGE ANGABEN

# **Durchführungspolitik der KEPLER-FONDS KAG (KAG) in der Fonds- und Portfolioverwaltung (Best Execution Policy)**

## **1. Präambel**

Die KAG legt in Umsetzung der entsprechenden Vorschriften des Investmentfondsgesetzes (InvFG) und des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG) Maßnahmen zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen im Rahmen der Fonds- und der Portfolioverwaltung mit dem Ziel fest, das bestmögliche Ergebnis für die von ihr verwalteten Fonds und Portfolios zu erzielen.

Die KAG wird Handelsentscheidungen bestmöglich nach den im Folgenden angeführten Kriterien durchführen. Wo dies – insbesondere im Hinblick auf fehlende Börsenmitgliedschaften bzw. direkte Teilnahmen an regulierten Märkten – nicht zweckmäßig oder möglich ist, wird die KAG den Auftrag unter Wahrung der Durchführungspolitik an Dritte (qualifizierte Broker, u.a. auch die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG (RLB OÖ)), zur Durchführung weiterleiten.

## **2. Kriterien der Durchführung und Ausführungsplätze**

Für die Erzielung der für die Fonds sowie Portfoliomandate auf Dauer bestmöglichen Durchführungsergebnisse sind für die KAG grundsätzlich folgende Kriterien relevant:

- > Kurs/Preis
- > Markteinfluss
- > Kosten
- > Art und Umfang des Auftrages
- > Geschwindigkeit
- > Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abrechnung

Die relative Bedeutung dieser sowie die Relevanz von möglichen weiteren Kriterien hängen in erster Linie von der Art des Finanzinstrumentes, das Gegenstand des betreffenden Auftrages ist, ab. Darüber hinaus sind die Anlagestrategie des Fonds bzw. Portfolios, die Merkmale des Auftrages sowie die Merkmale der Ausführungsplätze entscheidend für die relative Bedeutung der Kriterien.

### **a. Aktien, ausschließlich an Börsen gehandelte Fonds, Derivate, sonstige Beteiligungspapiere, Zertifikate**

Transaktionen betreffend Aktien und sonstige Beteiligungspapiere, börsengehandelte Fonds, Derivate und Zertifikate erfolgen zum jeweils aktuellen Börsenkurs. Die KAG leitet Aufträge für diese Finanzinstrumente grundsätzlich an die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG (RLB OÖ) (Kommissionshandel der RLB OÖ, der räumlich und organisatorisch vom Eigenhandel der RLB OÖ getrennt ist) zur Durchführung weiter. In der Regel wird dabei der Broker durch den jeweiligen Fondsmanager ausgewählt und der RLB OÖ vorgegeben. Dabei kann – insbesondere in Abhängigkeit von bestehenden Börsenanbindungen – auch die RLB OÖ als Broker ausgewählt werden.

Die RLB OÖ übernimmt die Kommunikation über die Abwicklungsdetails mit den Brokern und verfügt über sämtliche dafür notwendigen personellen sowie technischen Ressourcen. Die Zusammenarbeit mit der RLB OÖ trägt aufgrund des hohen Qualitätsstandards sowie der kompetitiven Kosten wesentlich zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen bei.

Bei der Broker-Selektion durch die Fondsmanager finden folgende Kriterien Anwendung:

- Kapazitäten, um Zugang zu Handelsplätzen zu haben, welche über die notwendige Liquidität verfügen
- Hohe Qualität der Ausführungen

- Ausgewogenheit zwischen Schnelligkeit der Ausführungen einerseits und Reduktion des Markteinflusses andererseits in Abhängigkeit von der Liquidität
- Anbindung an ein elektronisches Handelssystem, welches von der RLB OÖ verwendet wird
- Zeitnahe Behandlung und Korrektur von Fehlern bei der Ausführung
- Marktübliche Kommissionsgebühren
- Effiziente und transparente Abwicklung

Auf die beschriebene Weise werden Aufträge überwiegend am jeweiligen Haupthandelsplatz, an einem anderen regulierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem ausgeführt, da hier unter Berücksichtigung bestehender Börsemitgliedschaften und der Liquidität der Märkte regelmäßig eine den gewichteten Ausführungskriterien entsprechende Ausführung möglich ist. Haupthandelsplatz ist jene Börse, die vom Emittenten festgelegt wurde und/oder an der ein großer Handelsumsatz erzielt wird. Aufträge werden überwiegend an Handelsplätzen ausgeführt, welche hohe Handelsumsätze in den jeweiligen Wertpapieren aufweisen. Die Fondsmanager können, sofern dies unter Beachtung der o.a. Kriterien zweckmäßig erscheint, auch andere Ausführungsplätze vorgeben. Darüber hinaus ist den Brokern die Auswahl der Ausführungsplätze freigestellt, sofern sie die Einhaltung der genannten Kriterien dadurch nicht gefährden.

Sofern die RLB OÖ ohne Brokervorgabe durch die KAG agiert, sorgt sie für die bestmögliche Ausführung im Sinne ihrer „Leitlinie zur Durchführung von Kundenaufträgen“.

#### **b. Forderungswertpapiere (Anleihen)**

Handelsgeschäfte betreffend Anleihen für Fonds sowie Portfoliomandate werden entweder direkt mit diversen Brokern abgeschlossen oder dem Kommissionshandel der RLB OÖ zum Abschluss übergeben.

Das Hauptkriterium für die Entscheidung, ob ein direkter Abschluss zum besten Ergebnis führt, ist die Liquidität der betreffenden Anleihen. Je illiquider die Anleihen sind, desto eher werden auf Grund des notwendigen Spezialwissens sowie des Marktzugangs die Handelsgeschäfte von den Fondsmanagern direkt mit den Handelspartnern abgeschlossen. Die KAG verfügt über geeignete Kursbewertungsmodelle für Anleihen mit eingeschränkter Liquidität.

Die Abwicklung erfolgt in allen Fällen über die RLB OÖ. Die RLB OÖ übernimmt die Kommunikation über die Abwicklungsdetails mit den Brokern und verfügt über sämtliche dafür notwendigen personellen sowie technischen Ressourcen. Die Zusammenarbeit mit der RLB OÖ trägt aufgrund des hohen Qualitätsstandards sowie der kompetitiven Kosten wesentlich zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen bei.

Die Durchführung kann sowohl börslich (zumeist Haupthandelsplatz) als auch außerbörslich erfolgen. Renten werden im Gegensatz zu Aktien überwiegend außerbörslich und nicht auf Basis von Börsenkursen (sofern überhaupt verfügbar) gehandelt. Die Kursfeststellung erfolgt dabei durch Vereinbarung zwischen der KAG und den Handelspartnern.

Bei Aufträgen bezüglich Anleihen stehen die Kriterien des Gesamtentgeltes (Kurs und Kosten) sowie der Ausführungswahrscheinlichkeit im Mittelpunkt. Bei liquiden Anleihen geht in der Regel von der Transaktion kein Markteinfluss aus. Bei Titeln mit eingeschränkter Liquidität hingegen wird darauf geachtet, Markt schonend vorzugehen (d.h. beispielsweise Transaktionen in mehreren Schritten durchzuführen). Auch die schnelle Ausführung von Transaktionen ist ein wesentliches Kriterium, das bei liquiden Anleihen in der Regel ohne Inkaufnahme von Preisnachteilen befolgt werden kann. Bei Titeln mit eingeschränkter Liquidität kann das Kriterium der Ausführungsgeschwindigkeit zugunsten der Erzielung des besten Preises in den Hintergrund treten.

### **c. Fondsanteilscheine**

Die KAG erteilt Handelsaufträge betreffend Fondsanteilscheine grundsätzlich nur, sofern vom Handelspartner Durchführung zum NAV (Net Asset Value – aktuell errechneter Wert) sowie Spesenfreiheit gewährleistet werden kann.

Bei Handelsaufträgen betreffend Fondsanteilscheine ist v.a. besondere Flexibilität erforderlich. Rasche und zuverlässige Ausführung sowie Abwicklung, hohe Flexibilität hinsichtlich der Annahmezeiten sowie der Abrechnung allfälliger Bestandsprovisionen (Rückvergütungen von Verwaltungsgebühren) haben den höchsten Stellenwert. Daneben ist die Höhe der Bestandsprovisionen von entscheidender Bedeutung. Die KAG leitet sämtliche Bestandsprovisionen abschlägig einer Bearbeitungsgebühr an die jeweiligen Fonds weiter.

### **d. OTC-Derivate**

Bei Handelsgeschäften betreffend OTC-Derivate (Derivate, die nicht an einer Börse gehandelt werden) sind aufgrund der potenziellen Komplexität derartiger Finanzinstrumente sowie des Ausfallrisikos des Handelspartners neben Preis und Kosten vor allem hohe Flexibilität, Bonität und Seriosität des Handelspartners entscheidend. Darüber hinaus können technische Anforderungen der Depotbank ein Entscheidungskriterium darstellen.

### **e. Devisentermingeschäfte**

Die Anlage in Devisen ist von der Best Execution ausgenommen, da aus technischen Gründen Devisen in der Regel ausschließlich über die jeweilige Depotbank (zumeist RLB OÖ) des Fonds gehandelt werden. Diese Ausnahme wird nur insofern aufrecht erhalten, als die beiden Hauptkriterien hohe Sicherheit des Handelspartners sowie kompetitiver Wechselkurs erfüllt sind.

## **3. Besondere Ausführungsplätze**

Handelsaufträge können außerhalb von geregelten Handelsplätzen durchgeführt werden, wenn andernfalls die Ausführung und Abwicklung unwahrscheinlich wäre.

## **4. Bestehende Positionen**

Verkäufe von bestehenden Wertpapierpositionen werden aus abwicklungstechnischen Gründen vorwiegend an dem jeweiligen Ausführungsplatz des Kaufes ausgeführt. Gelangen Wertpapiere über Lieferungen in das (Fonds)Depot, erfolgt der Verkauf über den Haupthandelsplatz bzw. gemäß den vorhergehenden Ausführungen.

## **5. Weisungen des Auftraggebers bzw. Fondseigentümers**

Soweit der Auftraggeber bzw. Fondseigentümer (Spezial- und Großanlegerfonds) Anweisungen erteilt, erkennt er an, dass die KAG (oder die sie beauftragende Bank) durch seine Weisung von der Verpflichtung befreit ist, den Auftrag entsprechend dieser Durchführungspolitik auszuführen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch eine Weisung des Auftraggebers die KAG davon abgehalten werden kann, im Rahmen der gegenständlichen Durchführungspolitik für den Auftraggeber bzw. Fondseigentümer das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

## **6. Vorteile**

Die KAG vereinnahmt infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für Fonds und Portfolioverwaltungsmandate (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann, wenn sie im Interesse der Anteilhaber eingesetzt werden.

## **7. Verhinderung unzulässiger Praktiken**

Die KAG verhindert mit klaren Regelungen der Annahmeschlusszeiten bezüglich Aufträge betreffend Fondsanteile „Market Timing“ (Handel zu alten Kursen in Kenntnis der Tendenz für die zu erwartenden neuen Kurse) und „Late Trading“ (Handel zu alten Kursen in Kenntnis der neuen Kurse). Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des nächsten (Auftrag vor 13 Uhr) bzw. übernächsten (Auftrag nach 13 Uhr) österreichischen Bankarbeitstages, bzw. für den Fall, dass der Kapitalanlagefonds in erheblichem Umfang in Fondsanteile investiert, der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des zweit- oder drittfolgenden Bankarbeitstages jeweils zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Hiervon ausgenommen sind nur abgeschlossene Fondsansparpläne. Darüber hinaus betreibt die KAG bei (Sub)Fondskäufen für die von ihr verwalteten Fonds weder gezielt Market Timing noch Late Trading.

Ebenso verfügt die KAG über klar strukturierte Verfahren und Maßnahmen zur Verhinderung der übermäßigen Verursachung von Geschäftsvorfällen („Excessive Trading“).

## **8. Vorgehensweise bei Delegation der Anlageverwaltung**

Die KAG hat für einen Teil der von ihr verwalteten Fonds die Anlageverwaltung an Dritte ausgelagert. Die Vorgehensweise zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses bei der Ausführung von Handelsentscheidungen hängt im Fall der Auslagerung im Wesentlichen davon ab, ob die Orderausführung bei der KAG verbleibt oder nicht. Im Fall der Orderausführung durch die KAG kann auf die oben angeführten Vorgehensweisen verwiesen werden. In jenen Fällen, in denen es dem Dritten gestattet ist, Transaktionen ohne Beteiligung der KAG in Auftrag zu geben, sorgt die KAG dafür, dass die Durchführungspolitik zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen des Dritten den entsprechenden Vorschriften entspricht, nicht im Widerspruch zu den oben angeführten Prinzipien der Durchführungspolitik der KAG steht und auch eingehalten wird.

## **9. Ausnahmesituationen**

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. turbulente Marktphasen, die an Börsen zum Ausruf eines Fast Markets führen können; zu erwartende Verzögerungen bei der Ausführung usw.) kann im Interesse der Anleger von o.a. der Gewichtung der Kriterien abgewichen werden.

## **10. Wirksamkeit der Vorkehrungen**

Die KAG überwacht die Wirksamkeit ihrer Vorkehrungen und der festgelegten Grundsätze zur Auftragsausführung, und im Falle der Weiterleitung von Handelsaufträgen an andere Einrichtungen insbesondere die Qualität der Ausführung regelmäßig (mindestens jährlich, in begründeten Fällen auch öfter), um etwaige Mängel aufzudecken und bei Bedarf zu beheben.

## **Abstimmungspolitik der KEPLER-FONDS KAG bei Hauptversammlungen**

Die KAG übt Stimmrechte unabhängig und ausschließlich im besten Interesse der Anteilhaber selbst aus. Eine Delegation von Stimmrechten an Dritte erfolgt nur mit einer ausdrücklichen Weisung, wie das Recht auszuüben ist. Die KAG verfolgt das Ziel, Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung zu verhindern bzw. im besten Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln. Eine einheitliche Stimmrechtsausübung für die Bestände in sämtlichen Fonds der KAG kann nur dann erfolgen, wenn dadurch kein Interessenkonflikt zwischen den Fonds bzw. Anlegern entstehen kann. Die KAG wird ihr Stimmverhalten bzw. das ihrer Stimmrechtsvertreter in einem internen schriftlichen Bericht festhalten.

Die KAG verfolgt bei Abstimmungen folgende Grundsätze:

- Die KAG setzt sich für die Gleichbehandlung aller Aktionäre und gegen die Einschränkung von Aktionärsrechten ein.
- Die Zustimmung der KAG zu Geschäftsberichten und Jahresabschlüssen hängt von einem ausreichenden Ausmaß an Transparenz ab.
- Die KAG lehnt Wirtschaftsprüfer im Falle berechtigter Zweifel an der Unabhängigkeit und Vorstände bzw. Aufsichtsräte im Falle mangelnder fachlicher Qualifikation sowie Unbefangenheit ab.
- Bestehen wesentliche Zweifel an der Leistung des Vorstandes/Aufsichtsrates oder liegt ein wesentliches juristisches Fehlverhalten des Vorstandes/Aufsichtsrates vor, wird die KAG gegen eine Entlastung stimmen.
- Sofern es der langfristigen Weiterentwicklung des Unternehmens dienlich erscheint, wird die KAG Kapitalerhöhungen und Aktienrückkäufen zustimmen. Aktienrückkäufe dürfen dabei weder eine reine Abwehrmaßnahme noch den bloßen Versuch der Stärkung der Position des Managements darstellen.
- Das Stimmverhalten der KAG bei Akquisitionen und Fusionen hängt im Wesentlichen von einem fairen Kaufpreis, einem klar erkennbaren Mehrwert und von der Nachhaltigkeit der Entscheidung ab.

Auf Grund der hohen Diversifikation in Investmentfonds und der daraus resultierenden geringen Beteiligung an den einzelnen Unternehmen einerseits sowie des hohen Aufwands einer Stimmrechtsausübung bei Hauptversammlungen andererseits wird die KAG nur in bestimmten Fällen ihre Stimmrechte tatsächlich ausüben. Als relevante Grenze für die Teilnahme an einer Hauptversammlung wird 1 % der Stimmrechte einer Gesellschaft angesehen, die von allen von der KAG verwalteten Investmentfonds insgesamt gehalten werden.

## Verfahren zur Bearbeitung von Anlegerbeschwerden

Die KEPLER-FONDS KAG (KAG) hat wirksame und transparente Verfahren für die angemessene und prompte Bearbeitung von Anlegerbeschwerden eingerichtet. Jede Beschwerde und alle zu deren Beilegung getroffenen Maßnahmen werden lückenlos erfasst, aufgezeichnet und aufbewahrt.

Anlegerbeschwerden im Zusammenhang mit Produkten der KEPLER-FONDS KAG können kostenlos mittels Brief, E-Mail, Telefon oder Fax an sämtliche Vertriebsstellen der KEPLER-FONDS KAG (u.a. Raiffeisenbanken, Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG, PRIVAT BANK AG der Raiffeisenlandesbank OÖ, Oberösterreichische Landesbank AG, Salzburger Landes-Hypothekenbank AG sowie Alpenbank AG) herangetragen werden. Die Kontaktdaten der Vertriebsstellen sind dem veröffentlichten Verkaufsprospekt unter [www.kepler.at](http://www.kepler.at) zu entnehmen.

Die KEPLER-FONDS KAG stellt ihren Vertriebsstellen kostenlos aktuelle und umfassende Fondsinformationen zur Verfügung. Dadurch sind die Vertriebsstellen in der Lage, Anfragen zu Produkten der KEPLER-FONDS KAG und allfällige Beschwerden zu klären. Sollte eine Klärung auf diesem Weg nicht möglich sein oder will ein Anleger sich direkt bei der KAG beschweren, ist das unter folgendem Kontakt möglich:

KEPLER-FONDS KAG  
Europaplatz 1a  
4020 Linz  
Tel.: +43 (0)732 6596 5314  
Fax: +43 (0)732 6596 5319  
E-Mail: [info@kepler.at](mailto:info@kepler.at)

## Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb von Anteilen des Fonds **Don Bosco Ethik fructus omnibus**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG mit der deutschen WKN (WKN-T A0RCP1) in der Bundesrepublik Deutschland ist gemäß § 132 InvG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn, angezeigt worden.

Vor Vertragsabschluss sind dem Erwerber eines Anteils der vereinfachte Verkaufsprospekt und der vollständige (ausführliche) Verkaufsprospekt der Kapitalanlagegesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft in der jeweils geltenden Fassung kostenlos und unaufgefordert anzubieten. Der vollständige (ausführliche) Verkaufsprospekt ist durch den zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht und den darauf folgenden Halbjahresbericht, sofern dieser veröffentlicht ist, zu ergänzen.

### Zahlstelle für Deutschland

DZ BANK AG  
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank  
Frankfurt am Main  
Platz der Republik  
60325 Frankfurt am Main  
[www.dzbank.de](http://www.dzbank.de)

Bei der deutschen Zahlstelle können Rücknahmeanträge für die Anteile des Fonds **Don Bosco Ethik fructus omnibus** eingereicht und die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen sowie sonstige Zahlungen durch die deutsche Zahlstelle an die Anteilinhaber auf deren Wunsch in bar in der Landeswährung ausgezahlt werden.

Ebenfalls bei der deutschen Zahlstelle sind alle erforderlichen Informationen für die Anleger kostenlos erhältlich:

- der vollständige (ausführliche) und vereinfachte Verkaufsprospekt
- die Fondsbestimmungen
- die Jahres- und Halbjahresberichte sowie
- die Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Zusätzlich zu den vorgenannten Unterlagen steht bei der deutschen Zahlstelle die Zahl- und Vertriebsstellenvereinbarung, die zwischen der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Linz, und der DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, geschlossen wurde, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

### Veröffentlichungen

Folgende Veröffentlichungen werden vorgenommen:

Ausgabe- und Rücknahmepreise	<a href="http://www.boersen-zeitung.de">www.boersen-zeitung.de</a>
Aktien- und Zwischengewinn	<a href="http://www.boersen-zeitung.de">www.boersen-zeitung.de</a>
Besteuerungsgrundlagen	„elektronischer Bundesanzeiger“

Die übrigen Informationen für die Anteilinhaber werden im „elektronischen Bundesanzeiger“ veröffentlicht.

Darüber hinaus sind die gesamten Informationen am Sitz der KEPLER-FONDS KAG sowie der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz und der DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich.

## **Vertriebsstellen in der Bundesrepublik Deutschland**

- **DZ BANK AG**, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main und deren Vertriebsstellen
- **Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft**, Europaplatz 1a, 4020 Linz und ihre Zweigniederlassungen
- **PRIVAT BANK AG der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich**, Europaplatz 1 a, 4020 Linz und ihre Zweigniederlassungen
- **Augsburger Aktienbank AG**, Halderstr. 21, 86150 Augsburg und deren Vertriebsstellen
- **Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft**, Kardinal-Faulhaber Straße 1, 80333 München und deren Vertriebsstellen
- **biw Bank für Investments und Wertpapiere AG**, Hausbroicher Str. 222, 47877 Willich und deren Vertriebsstellen
- **DAB bank AG**, Landsberger Straße 300, 80687 München und deren Vertriebsstellen
- **Deutsche Bank AG**, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, und deren Vertriebsstellen
- **Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA**, Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main und deren Vertriebsstellen
- **HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA**, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf und deren Vertriebsstellen
- **Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA**, Unter Sachsenhausen 4, 50667 Köln und deren Vertriebsstellen
- **TxB Transaktionsbank GmbH.**, Einsteinring 9, 85609 Dornach und deren Vertriebsstellen

Mit den oben angeführten Vertriebsstellen wurden entsprechende Vertriebsvereinbarungen abgeschlossen.

# ANHANG

## 1. Vertriebsstellen

- Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a 4020 Linz, [www.rlbooe.at](http://www.rlbooe.at) und ihre Zweigniederlassungen
- Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38, 4020 Linz, [www.hypo.at](http://www.hypo.at) und alle Filialen
- Salzburger Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Residenzplatz 7, 5020 Salzburg, [www.hyposalzburg.at](http://www.hyposalzburg.at) und alle Filialen
- Banken der Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich
- PRIVAT BANK AG der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich, Europaplatz 1a, 4020 Linz, [www.privatbank.at](http://www.privatbank.at) und ihre Zweigniederlassungen
- DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, [www.dzbank.de](http://www.dzbank.de)
- Bankhaus Jungholz – Zweigniederlassung der Raiffeisenbank Reutte reg. Gen.m.b.H.

sowie gegebenenfalls weitere Vertriebsstellen in Österreich und Deutschland.

## 2. Börsen und Märkte, an denen Wertpapiere erworben werden dürfen

Siehe Anhang zu den Allgemeinen- und Besonderen Fondsbestimmungen

## 3. Angabe der Kapitalanlagefonds, die von der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Linz verwaltet werden (Stand: August 2011):

Keine Sorgen Aktiv - VLV Aktiv, Keine Sorgen Ausgewogen - VLV Konservativ, Keine Sorgen Top - VLV Offensiv, PRIVAT BANK VALERE, PRIVAT BANK WEF, K 4, K 100, PRIVAT BANK JWE 01, PRIVAT BANK Wien, KEPLER KARUM Fonds, K 19, Equity Universe Selection Fund, K 10, K 120, K 20, K 24, K 37, K 5, K 51, K 56, K 57, K 6, K 61, K 64, K 66, K 68, KEPLER Dachfonds Hoffnung, KEPLER Emerging Star Fonds, KEPLER Multi-Med Fund, KEPLER Star 1, KEPLER Star 2, META FONDS, PDP 1, PEF 2, Pension Income D 2, PPF 3, PPF 4, RBW Dynamik Alpha, RBW LAURA, VAP 1, WSTW V - K1, Zukunftsvorsorge15, Zukunftsvorsorge25, Zukunftsvorsorge30, K 125, K 50, PZ 1000, Vorsorgezertifikat-Fonds, Banner Power Alpha, K 76, KEPLER V 1832, PRIVAT BANK ECI, K 13, K 14, MVK Ethics, K 1, K 41, K 8, V 101-Fonds, V 102-Fonds, V 103-Fonds, AlpenBank Treasury, K 110, K 17, K 220, K 380, K 62, K 77, K 88, OOEV 1, OOEV 2, V 47-Fonds, V 54-Fonds, Vorsorge Total-Return Rentenfonds, K 33, KEPLER SRI Eurobond, SMART1, Starmix Ausgewogen, Starmix Konservativ, Emerging Markets Exklusivfonds, KEPLER Realzins Plus Rentenfonds, KEPLER Risk Select Aktienfonds, KEPLER Österreich Aktienfonds, KEPLER Rent 2016, Portfolio Management AUSGEWOGEN, Portfolio Management DYNAMISCH, Portfolio Management KONSERVATIV, Portfolio Management PROGRESSIV, Portfolio Management SOLIDE, AlpenBank Anleihenstrategie, Dynamik Invest, KEPLER Bond Trend, KEPLER Growth Aktienfonds, KEPLER Active World Portfolio, Dynamic Asset Allocation, K 810, KEPLER Emerging Markets Rentenfonds, KEPLER High Yield Corporate Rentenfonds, KEPLER Netto Rentenfonds, VM Aktien Select, KEPLER Ethik Aktienfonds, KEPLER Öko Energien, KEPLER Rent 2014, AlpenBank Aktienstrategie, AlpenBank Ausgewogene Strategie, Dynamic Bond Strategy, Dynamic Equity Strategy, KEPLER Asset Backed Securities Fonds, KEPLER Short Invest Rentenfonds, KEPLER Value Aktienfonds, Life Exklusivfonds, Macro + Strategy, ZertifikateChamps, Asset Management 10:90, Asset Management 50:50, Don Bosco Ethik fructus omnibus, K 2005 Exklusivfonds, KEPLER Ethik Rentenfonds, KEPLER High Grade Corporate Rentenfonds, KEPLER Osteuropa Plus Rentenfonds, KEPLER Small Cap Aktienfonds, Optima Rentenfonds, HYPO 3-Wert, Immobilien Exklusivfonds, INVESCO Vorsorgefonds, KEPLER Vorsorge Rentenfonds, Rohstoff Exklusivfonds, UNIQA Dollar Bond, K 80, KEPLER Dollar Rentenfonds, KEPLER Europa Aktienfonds, KEPLER Europa Rentenfonds, KEPLER Global Aktienfonds, KEPLER Liquid Rentenfonds, KEPLER Mix Ausgewogen, KEPLER Mix Dynamisch, KEPLER Mix Solide, KEPLER US Aktienfonds, KEPLER Vorsorge Mixfonds, Mündelrent, Starfonds Best European Equity, Starfonds Best World Equity, MANDO aktiv Multi Assets;

Sämtliche Verkaufsprospekte der Fonds der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., liegen bei den o.a. Vertriebsstellen sowie bei der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Europaplatz 1a, 4020 Linz auf und stehen den Interessenten kostenlos zur Verfügung.

gültig ab Dezember 2009

## Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

### § 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend "InvFG" genannt).

### § 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

### § 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

### § 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten. Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß § 20 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

### § 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

### § 6 Ausgabe und Anteilwert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteiles (Anteilwert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat. Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln. Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheinart in elektronischer Form auf [www.kepler.at](http://www.kepler.at) veröffentlicht.

## § 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuführen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlages und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 % oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerten investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

## § 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft ([www.kepler.at](http://www.kepler.at)) zur Verfügung gestellt.

## § 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

## § 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet. Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

## § 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

## § 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

## § 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

## Besondere Fondsbestimmungen

für den **Don Bosco Ethik fructus omnibus**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend "Kapitalanlagefonds"). Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

### § 13 Depotbank

Depotbank ist die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz.

### § 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Ertragnisscheine sind die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz und die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Linz.
2. Für den Kapitalanlagefonds können Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug ausgegeben werden. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 26 bzw. der Auszahlungen gemäß § 27 bzw. §27a erfolgt durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

### § 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:
  - **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten)  
Der Kapitalanlagefonds investiert unter Berücksichtigung ethischer Ausschlusskriterien sowohl in Aktien internationaler Unternehmen als auch in Anleihen internationaler Emittenten. Der Anteil an Aktien beträgt dabei max. 40 % des Fondsvermögens.
  - **Geldmarktinstrumente**  
Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle. Kurzfristig kann der Kapitalanlagefonds einen höheren Anteil an Geldmarktinstrumenten aufweisen.
  - **Anteile an Kapitalanlagefonds**  
Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 % des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden.
  - **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**  
Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 49 % Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Unter Besonderen Umständen (z.B.: größere Umschichtungen) kann der Kapitalanlagefonds kurzfristig auch einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.
  - **Derivative Instrumente** (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivative)  
Derivative Instrumente können im Rahmen der Veranlagung grundsätzlich verwendet werden. Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf 40 % des Gesamtnettowertes des Fondsvermögens nicht überschreiten.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 % des Fondsvermögens zulässig.
5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 % erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 % des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

## **§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

Wertpapiere sind:

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigten, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinne des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

## **§ 16 Börsen und organisierte Märkte**

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
  - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden, oder
  - an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden, oder
  - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren, oder
  - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
  - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
  - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
  - von Unternehmen begeben werden, deren Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
  - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z 2 3.Punkt genannten Kriterien erfüllt.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 % des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

## § 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß nachstehender Z 2 bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
  - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
  - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,dürfen gemeinsam mit Anteilen anderer Kapitalanlagefonds gemäß vorstehender Z 1 insgesamt bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern
  - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
  - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
  - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
  - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden.

## § 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten. Das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 49 % des Fondsvermögens begrenzt. Unter Besonderen Umständen (z.B.: größere Umschichtungen) kann der Kapitalanlagefonds kurzfristig auch einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

## § 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkte gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mit umfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

### § 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
  - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
  - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
  - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können, und

- d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 % des Fondsvermögens,
  - b) ansonsten 5 % des Fondsvermögens.

### **§ 19b Value at Risk**

Nicht anwendbar.

### **§ 20 Kreditaufnahme**

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 % des Fondsvermögens aufnehmen.

### **§ 21 Pensionsgeschäfte**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

### **§ 22 Wertpapierleihe**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 % des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

### **§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme**

Die Berechnung des Anteilswertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 3,00 %, kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

### **§ 23a Begrenzte Dauer, Einstellung der Ausgabe von Anteilen**

Nicht anwendbar.

### **§ 24 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 01.09. bis zum 31.08. des nächsten Kalenderjahres.

### **§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 2,00 % des Fondsvermögens. Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- u. Abschlusskosten.

### **§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000 unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15.11. des folgenden Rechnungsjahres (gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines) auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Jedenfalls ist ab dem 15.11. ein gemäß § 13 3.Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragssteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist. Neben der jährlichen Ausschüttung können unterjährig auch Zwischenausschüttungen erfolgen.

### **§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15.11. ein gemäß § 13 3.Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragssteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

**§ 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug**  
(*Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche*)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß § 13 3.Satz InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß § 13 3.Satz InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15.11. des folgenden Rechenjahres.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen, oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß § 13 3.Satz InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuführen.

**§ 27b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug**  
(*Vollthesaurierer Auslandstranche*)

Nicht anwendbar.

**§ 28 Abwicklung**

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,50 % des Fondsvermögens.

## Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

### 1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

[http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/0/9/6/CH0236/CMS1230557514954/27072009-liste\\_geregelte\\_maerkte.pdf](http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/0/9/6/CH0236/CMS1230557514954/27072009-liste_geregelte_maerkte.pdf)<sup>1</sup>

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

### 1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1	Finnland	OMX Nordic Exchange Helsinki
1.2.2	Schweden	OMX Nordic Exchange Stockholm AB
1.2.3	Luxemburg	Euro MTF Luxemburg

### 1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

### 2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2	Kroatien:	Zagreb Stock Exchange
2.3	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.4	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.5	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.6	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange)

### 3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	China	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7	Indien:	Bombay
3.8	Indonesien:	Jakarta

<sup>1</sup> Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at), Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der geregelten Märkte.

3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Korea:	Seoul
3.13	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.14	Mexiko:	Mexiko City
3.15	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen:	Manila
3.17	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika:	Johannesburg
3.19	Taiwan:	Taipei
3.20	Thailand:	Bangkok
3.21	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22	Venezuela:	Caracas
3.23	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

#### **4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

#### **5. Börsen mit Futures und Options Märkten**

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial FuturesExchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Futures Exchange
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.12	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)